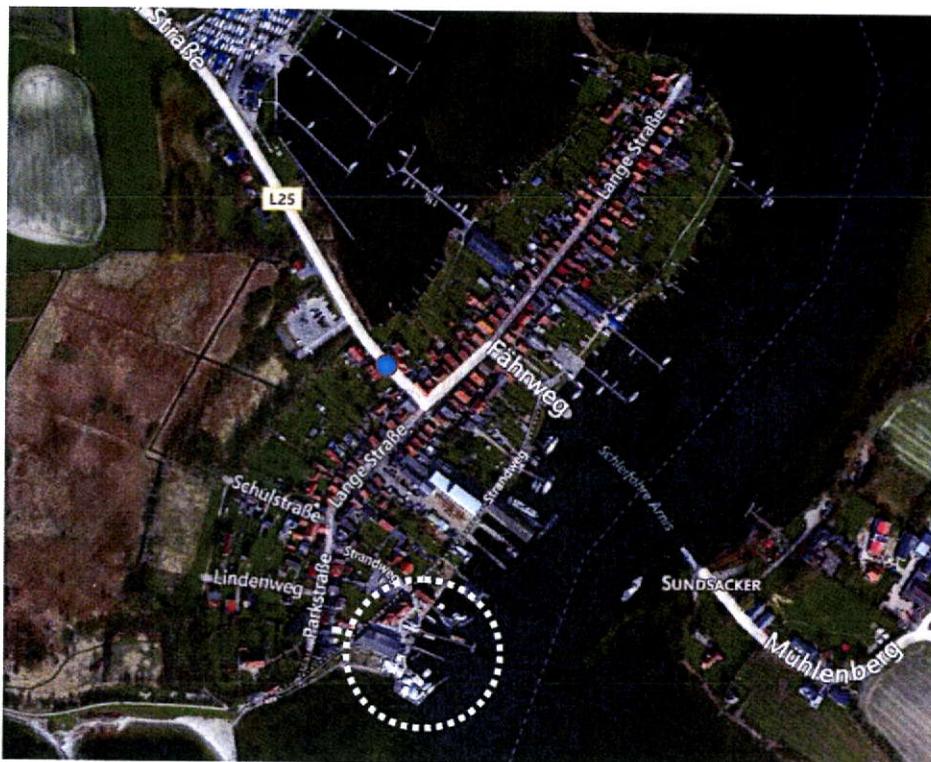


# STADT ARNIS

## 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „Sondergebiet Werft (Stegananlagen)“

für ein Teilgebiet der Werft im Südosten des Plangebiets  
(Flurstücke 60/4 (tw), 61/3 (tw), 56/8 (zw), 56/9, 56/10, 56/11, 56/13  
und 56/14 Flur 2 sowie 3/25 (tw, Schlei) Flur 3 der Gemarkung Arnis.)



Übersichtskarte: Stadt Arnis mit Kennzeichnung Plangebiet (Quelle: Bing)

## Begründung Mai 2013

Planverfasser:

**AC PLANERGRUPPE**

STADTPLANER | ARCHITEKTEN  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe  
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81  
Alter Markt 12 | 18055 Rostock  
Fon 0381.375678.10 | Fax 0381.375678.20  
post@ac-planergruppe.de  
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Martin Stepany  
Dipl.-Ing. Evelyn Peters



Im Zuge dieser Maßnahme soll die Lage der Stege neu aufgeteilt werden. Die bisher vorhandenen fünf Stege in konventioneller Bauweise aus einer Holzkonstruktion werden durch drei Schwimmstege mit Haltepfählen ersetzt. Es sind also folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Rückbau der vorhandenen Holzsteganlage
- Einbringen der neuen Haltepfähle für die Schwimmstege
- Erstellung der neuen Steganlage aus Pontons

Für alle geplanten Maßnahmen mit Ausnahme der neuen Steganlagen liegen eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG 1466) sowie eine Genehmigung nach BImSchG (G133/92) vor.

Im Rahmen des Antrags und des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wurde festgestellt, dass die vorhandenen Holzsteganlagen im damaligen B-Plan Verfahren als Bestandsbauwerke aufgenommen wurden. Die Festsetzungen des B-Planes (Wasserfläche) ermöglichen jedoch keinen Neubau.

Zur Umsetzung der Steganlagen-Planung sollen entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden. Dazu hat die Stadtvertretung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen.

## **2.2. Baurechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf**

Diese 1. Änderung soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet ist und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern bestehen.

Die Umweltprüfung, der Umweltbericht und das Monitoring nach § 4 c können somit entfallen. Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als bereits erfolgt. Auf die frühzeitige Beteiligung kann verzichtet werden.

Da die Stadt Arnis keinen Flächennutzungsplan besitzt, ist die Bebauungsplanänderung nach Satzungsbeschluss durch die zuständige Behörde (Kreis Schleswig-Flensburg) zu genehmigen.

## **3 Begründung der Festsetzungen**

### **3.1. Art der baulichen Nutzung**

Fläche mit besonderem Nutzungszweck - Steganlage

Die im Geltungsbereich der 1. Änderung gelegene Wasserfläche wird teilweise zusätzlich als Fläche mit besonderem Nutzungszweck gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB – „Steganlagen“ festgesetzt.

Zulässig sind hier:

- Stege / Schwimmstege / Pontons mit einer max. Steglänge von jeweils max. 60 m und einer Wasserüberdeckung von insgesamt max. 500 qm;
- Zugeordnete übliche Nebeneinrichtungen wie z.B. Fäkalienabsauganlagen, Tankstelle, Bilgenreinigungsanlagen, Altölanlage, Wasserversorgungsanlagen u.ä. in Verbindung mit den Stegen.

Mit der Festsetzung ist die oben beschriebene Modernisierung bzw. der Neubau der Steganlagen möglich, ohne dass eine exakte räumliche Fixierung der einzelnen Stege vorgenommen werden muss. So ist die Anzahl sowie die räumliche Ausdehnung der Stege eindeutig begrenzt; die exakte Lage kann aber innerhalb des festgesetzten SO variieren.

Bei der Festlegung der Grenze des SO wurde die Hafengrenze bzw. die Nutzungsgrenze der bestehenden Stege berücksichtigt.

SO 5 „Steganlagen / Kaimauer“

Um die Verbindung der geplanten Schwimmstege mit dem Land planungsrechtlich zu ermöglichen, wird im Bereich der bereits genehmigten und gebauten neuen Kaimauer ein zusätzliches Sondergebiet eingeführt. In laufender Nummerierung der bereits festgesetzten SO im BP 1 erhält dieses Sondergebiet Werft den Nutzungszweck SO 5 „Steganlagen / Kaimauer“ und wird mit einem Baufeld versehen.

Zulässig sind hier eine Kaimauer und die Verbindung der neuen Steganlagen mit dieser sowie Einrichtungen auf der Kaimauer, die dem Werftbetrieb dienen.

### 3.2. Sonstige Festsetzungen

Alle sonstigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bleiben aus dem Ursprungs-BP Nr. 1 bestehen.

## 4 Natur und Umwelt

### 4.1. Allgemeines

Da die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 nach § 13 BauGB aufgestellt wird, entfällt die Pflicht der Umweltprüfung, der Aufstellung eines Umweltberichts, das Monitoring nach § 4 c BauGB und ein Ausgleich der Eingriffe.

Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind dennoch die Belange des Umweltschutzes zu prüfen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die geplanten Steganlagen sollen in einem Bereich gebaut werden, wo bereits Steganlagen stehen, die aufgrund ihres schlechten baulichen Zustands abgerissen werden müssen. Es handelt sich um einen vorbelasteten, intensiv

genutzten Bereich der Schiffswerft. Der Eingriff durch die Neuanlage von Stegen ist insofern zu vernachlässigen.

Die untere Naturschutzbehörde ist im Verfahren zur Genehmigung nach § 16 BImSchG beteiligt worden und hat keine Bedenken geäußert.

Die geplanten Steganlagen sind nach § 36 LNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen, die Anträge sind nach beendetem Bauleitplanverfahren bei der zuständigen Behörde zu stellen.

#### **4.2. Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Die Planung darf nicht gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen:

- Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten
- Störungsverbot streng geschützter Tierarten
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten
- Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung besonders geschützter Pflanzen aus der Natur.

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb des bereits als Werftanlage und Hafen genutzten Bereichs, durch den Bebauungsplan werden nur geringfügige bauliche Veränderungen im bestehenden Hafenbereich zugelassen. Auffällige Stege werden durch neue Steganlagen ersetzt. Da das Vorkommen geschützter Arten in diesem Bereich aufgrund der intensiven Nutzung auszuschließen ist, sind keine Konflikte mit bestehendem Artenschutzrecht zu erwarten.

Die durch den Bebauungsplan zugelassene Art der Nutzung wird zu keinen Veränderungen außerhalb des Plangeltungsbereichs führen. Auswirkungen auf angrenzende Biotope, ökologisch wertvolle Bereich, in denen unter Umständen geschützte Arten vorkommen, sind auszuschließen.

Somit treten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten ein. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

### **5 Prüfung der FFH-Verträglichkeit**

#### **5.1. FFH-Vorprüfung**

Für Pläne, die ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Zunächst ist in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es



Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit seinen charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert. Der in der Ostsee liegende Schleisand sowie die strömungsberuhigten Wasserflächen der Schlei sind als bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel zu erhalten. Die strömungsberuhigten Noore sind als wichtige Rast- und Überwinterungsgebiete sowie als störungsarme Bruthabitate vor allem für Röhrichtbrüter zu erhalten. Erhaltung dieser weitgehend ungestörten Brut-, Rast- und Überwinterungsplätze der wertgebenden Vogelarten des Gebietes sowie die Erhaltung ihrer Nahrungshabitate, vor allem der Miesmuschelbänke, ausgehnter Unterwasservegetation der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee sowie fischreicher Bereiche. Für überwinterte Arten ist die Erhaltung störungsfreier Gebiete in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April zu gewährleisten. Die Erhaltung eines überwiegend offenen Landschaftscharakters, aber auch natürlicher Sukzessionsstadien in Teilbereichen durch Zulassen natürlicher dynamischer Prozesse, extensiver Nutzung sowie durch gezielte Pflegemaßnahmen (vor allem in bestehenden Naturschutzgebieten) ist von sehr hoher Wichtigkeit. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität und -klarheit ist gebietsübergreifend notwendig. Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten.

#### 5.4. Prognose zu erwartender Beeinträchtigungen

Grundlage für die Prüfung des Vorhabens sind die von dem Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Mit der Realisierung des Vorhabens ist insbesondere von folgenden möglichen Wirkfaktoren auszugehen:

##### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die in Folge der Realisierung des Vorhabens verursacht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Auswirkungen sind von der Lage, der Dimensionierung sowie der Ausgestaltung der baulichen Anlagen abhängig.

Die Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall:

- Einbringen neuer Haltepfähle für die Schwimmsteganlage

### Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind - im Gegensatz zu den anlagebedingten Auswirkungen - zeitlich begrenzt, so dass in der Regel keine bleibenden Belastungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie der betroffenen Nutzungen verursacht werden.

Hier sind zu nennen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme über die anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Bereiche hinaus (Angaben zum Flächenumfang sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich)
- zeitweilige Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Staubentwicklung durch den Baubetrieb (Quantifizierung nicht möglich)

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der der Nutzung der Steganlagen.

- Störungen durch die Nutzung der Bootsliegeplätze

Alle genannten Wirkfaktoren wirken nur kleinräumig. Eingriffe, die zu Beeinträchtigungen außerhalb des Plangeltungsbereichs führen könnten, finden nicht statt. Es finden keine über das bereits vorhandene Maß hinausgehenden Eingriffe oder Störungen statt.

## **5.5. Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens**

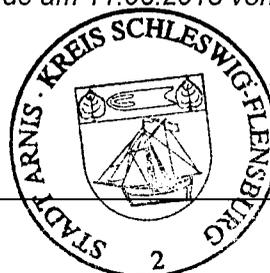
Die zu erwartenden Auswirkungen der zulässigen neuen Bebauung wirken nur kleinräumig im Plangeltungsbereich.

Eingriffe, die zu Beeinträchtigungen außerhalb des Plangeltungsbereichs führen könnten, finden nicht statt. Auch die vorgesehenen Nutzungen führen zu keinen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes. Die Erhaltungsziele der Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt, da keine Veränderungen in den Schutzgebieten eintreten werden und die geplante Bebauung keine in die Schutzgebiete hineinwirkenden Beeinträchtigungen verursacht. Insgesamt gesehen führt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (FFH DE 1423-394) und „Schlei“ (EGV DE 2323-401) auszuschließen ist.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde am 11.06.2013 von der Stadtvertretung gebilligt.

Stadt Arnis, 12.08.2013



*B. Kugler*  
(Kugler)  
Der Bürgermeister